

Synopse

2016_07_Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Änderung)

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
	Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Finanzdirektion, beschliesst,</i>
	I.
	Der Erlass 621.1 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 03.12.2003 (FLV) (Stand 01.01.2016) wird wie folgt geändert:
1.1 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Haushaltsführung	1.1 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze anwendbare Normen der Haushaltsführung
	Art. 1a Anwendbare Normen ¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) und ist an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) angelehnt.
	Art. 1b Abweichungen zu IPSAS ¹ Die wesentlichen Abweichungen zu IPSAS und den Grundsätzen der Rechnungslegung gemäss Artikel 5 Absatz 2 FLG sind a Verzicht auf die Periodengerechtigkeit bei den Steuern (Steuerabgrenzungsprinzip), b Verzicht auf die Vollkonsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen und der Arbeitslosenkasse sowie der Arbeitsvermittlung (ALK/RAV),

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
	<p>c Bewertung der Beteiligungen nicht mit den Eigenkapitalwerten, sondern zu Anschaffungs- oder Verkehrswerten,</p> <p>d Verwendung von Swiss GAAP FER (Swiss Generally Accepted Accounting Principles der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) für die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen,</p> <p>e Verzicht auf die Führung von Aufwertungsreserven, ausgenommen die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte, die zum Nettowert aufgelöst werden,</p> <p>f erfolgswirksame Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Eigenkapital über die Konten 3510/4510 (Einlagen in bzw. Entnahmen aus Spezialfinanzierungen im Eigenkapital),</p> <p>g Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893) bzw. Ertrag (Konto 4893) der Erfolgsrechnung.</p> <p>² Weitere Abweichungen zu IPSAS und den Grundsätzen der Rechnungslegung gemäss Artikel 5 Absatz 2 FLG sind</p> <p>a Auflösung der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte zum Nettowert,</p> <p>b Verzicht auf die Effektivzinsmethode bei der Abgrenzung von Agio/Kapitalbeschaffungskosten,</p> <p>c Bei der erstmaligen Bewertung der Vermögenswerte Anwendung der Sachwertmethode bei Investitionsbeiträgen und Liegenschaften,</p> <p>d Anwendung des Neubewertungsprinzips bei der erstmaligen Bewertung des Landes im Verwaltungsvermögen,</p> <p>e Verzicht auf eine retrospektive Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Einführung der Rechnungslegungsnorm,</p>

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
	f Bilanzierung des Kantonsanteils an den Nationalstrassen als Rückstellung und Verzicht auf die Aktivierung als Investitionsbeitrag.
	<p>Art. 1c Berechnung der Selbstfinanzierung</p> <p>¹ Die Selbstfinanzierung errechnet sich aus dem Ergebnis der Erfolgsrechnung zuzüglich der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.</p>
<p>Art. 17 Begriff</p> <p>¹ Die Finanzbuchhaltung umfasst</p> <p>a die Verwaltungsrechnung,</p> <p>b die Bilanz (Bestandesrechnung),</p> <p>c die Mittelflussrechnung,</p> <p>d die Spezialfinanzierungen,</p> <p>e die Anlagenbuchhaltung.</p>	<p>a die Verwaltungsrechnung <u>Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung,</u></p> <p>c die Mittelflussrechnung <u>Geldflussrechnung,</u></p>
<p>Art. 18 Kontenrahmen</p> <p>¹ Der Kontenrahmen (Anhang 1) gliedert den Haushalt nach Arten:</p> <p>a Kontenklassen (einstellig, Anhang 1),</p> <p>b Sachgruppen (zweistellig, Anhang 1),</p> <p>c Kontengruppen (dreistellig),</p> <p>d Konten (sechsstellig).</p> <p>² Die Finanzverwaltung kann weitere Gliederungen des Kontenrahmens vorsehen.</p>	

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>³ Die Gliederung berücksichtigt die Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).</p>	<p>³ Die Gliederung berücksichtigt die Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) <u>von HRM2</u>.</p>
<p>1.2.2 Verwaltungsrechnung</p>	<p><u>1.2.2 Verwaltungsrechnung Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung</u></p>
<p>1.2.2.1 Laufende Rechnung</p>	<p><u>1.2.2.1 Laufende Rechnung Erfolgsrechnung</u></p>
<p>Art. 21 Begriffe</p> <p>¹ Die Laufende Rechnung ist als Erfolgsrechnung konzipiert.</p> <p>² Der Aufwand setzt sich zusammen aus Personal- und Sachaufwand, Passivzinsen, Abschreibungen, Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung, Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen, eigenen Beiträgen, durchlaufenden Beiträgen, Einlagen in Spezialfinanzierungen und internen Verrechnungen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Aufwand setzt sich zusammen aus Personal- und Sachaufwand, Passivzinsen, Abschreibungen, Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung, Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen, eigenen Beiträgen, durchlaufenden Beiträgen, Einlagen in Spezialfinanzierungen und internen Verrechnungen.</p> <p>a Personal-, Sach- und übrigem Betriebsaufwand,</p> <p>b Abschreibungen,</p> <p>c Finanzaufwand,</p> <p>d Einlagen in Spezialfinanzierungen,</p> <p>e Transferaufwand,</p> <p>f durchlaufenden Beiträgen,</p> <p>g ausserordentlichem Aufwand,</p> <p>h internen Verrechnungen.</p>

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>³ Der Ertrag setzt sich zusammen aus Steuern, Einnahmen aus Regalien und Konzessionen, Vermögenserträgen, Entgelten, Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung, Rückerstattungen von Gemeinwesen, Beiträgen für eigene Rechnung, durchlaufenden Beiträgen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie internen Verrechnungen.</p>	<p>³ Der Ertrag setzt sich zusammen aus Steuern, Einnahmen aus Regalien und Konzessionen, Vermögenserträgen, Entgelten, Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung, Rückerstattungen von Gemeinwesen, Beiträgen für eigene Rechnung, durchlaufenden Beiträgen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie internen Verrechnungen.</p> <p>a Fiskalertrag, b Regalien und Konzessionen, c Entgelten, d verschiedenen Erträgen, e Finanzertrag, f Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, g Transferertrag, h durchlaufenden Beiträgen, i ausserordentlichem Ertrag, k internen Verrechnungen.</p>
<p>Art. 22 Rückstellungen: Grundsatz</p> <p>¹ Rückstellungen gemäss Artikel 12a FLG sind zu bilden, wenn das auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Einzelereignis aus der Gesamtopitik des Kantons 100'000 Franken oder mehr beträgt. Die Bildung erfolgt über das sachlich zugehörige Aufwandkonto.</p> <p>² Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund dafür wegfällt.</p>	<p>¹ Rückstellungen gemäss Artikel 12a FLG-12 Absatz 7 FLG sind zu bilden, wenn das auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Einzelereignis aus der Gesamtopitik des Kantons 100'000 Franken oder mehr beträgt. Die Bildung erfolgt über das sachlich zugehörige Aufwandkonto.</p> <p>² Rückstellungen sind <u>über das sachlich zugehörige Aufwandkonto</u> aufzulösen, wenn der Grund dafür wegfällt.</p>

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>³ Bildung und Auflösung einer Rückstellung bedürfen der Bewilligung der Finanzverwaltung und ab 1 Million Franken pro Einzelereignis der Genehmigung durch die Finanzdirektorin oder den Finanzdirektor.</p>	
<p>Art. 25 Planmässige Abschreibungen</p> <p>¹ Der Prozentsatz der planmässigen Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Art. 17 FLG¹⁾) wird je Anlageklasse von der Finanzverwaltung festgelegt.</p> <p>² Ein Restbuchwert von unter 500 Franken wird auf einen Franken abgeschrieben.</p> <p>³ Das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen (Art. 14 FLG) wird im laufenden Jahr zu 100 Prozent abgeschrieben, solange die Spezialfinanzierung über das nötige Kapital verfügt.</p>	<p>¹ Der Prozentsatz der planmässigen Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Art. 17 FLG) wird je Anlageklasse von der Finanzverwaltung aufgrund betriebswirtschaftlicher Erfahrungswerte festgelegt und lehnen sich an die Abschreibungssätze der gemäss Artikel 1a anwendbaren Normen an.</p> <p>¹ <u>Die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einem Wertverzehr unterliegen, werden ab dem Zeitpunkt der planmässigen Abschreibungen Nutzung linear auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Art. 17 FLG) abgeschrieben. Die Vorgaben zur Nutzungsdauer wird werden je Anlageklasse von der Finanzverwaltung aufgrund betriebswirtschaftlicher Erfahrungswerte festgelegt und lehnen sich an die Abschreibungssätze der gemäss Artikel 1a anwendbaren Normen an.</u></p> <p>² Ein Restbuchwert von unter 500 Franken wird auf einen Franken abgeschrieben.</p> <p>² <u>Kann der Restbuchwert von unter 500 Franken nicht ermittelt werden, beträgt er nach Ablauf der Nutzungsdauer einen Franken abgeschrieben.</u></p> <p>³ Das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen (Art. 14 FLG) wird im laufenden Jahr zu 100 Prozent linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben, solange die Spezialfinanzierung über das nötige Kapital verfügt.</p> <p>³ <u>Das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen (Art. 14 FLG) Mittels Spezialfinanzierung gebildetes Verwaltungsvermögen wird im laufenden Jahr zu 100 Prozent linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben, solange die Spezialfinanzierung über das nötige Kapital verfügt.</u></p>
<p>Art. 26 Ausserplanmässige Abschreibungen</p> <p>¹ Ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Finanz- und Verwaltungsvermögen sind durch die Finanzverwaltung zu bewilligen, sofern sie den Betrag von 100'000 Franken übersteigen.</p>	<p>Art. 26 Ausserplanmässige Abschreibungen <u>Dauernde Wertminderungen (Impairment)</u></p> <p>¹ Ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Finanz- und Verwaltungsvermögen sind durch die Finanzverwaltung zu bewilligen, sofern sie den Betrag von 100'000 Franken übersteigen. <u>Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</u></p> <p>² Das Finanzvermögen ist periodisch neu zu bewerten (Impairment-Test).</p> <p>³ Sofern die Wertminderungen den Betrag von 100'000 Franken bzw. bei Immobilien von einer Million Franken übersteigen, sind diese durch die Finanzverwaltung zu bewilligen.</p>

¹⁾ BSG 620.0

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>Art. 31 Abgrenzung zur Laufenden Rechnung</p> <p>¹ Der Investitionsrechnung werden alle Investitionen für Anlagegüter mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens belastet.</p>	<p>Art. 31 Abgrenzung zur Laufenden Rechnung<u>Erfolgsrechnung</u></p>
<p>Art. 32 Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Darlehen des Verwaltungsvermögens werden als Investitionsbeiträge verbucht, wenn nur eine bedingte Rückerstattungspflicht besteht.</p> <p>² Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden als Investitionsbeiträge verbucht, wenn sie voraussichtlich keinen Ertrag abwerfen.</p>	<p>¹ Darlehen des Verwaltungsvermögens<u>Bedingt rückzahlbare Darlehen</u> werden als Investitionsbeiträge verbucht,<u>aktiviert</u>, wenn nur eine bedingte Rückerstattungspflicht besteht<u>damit investive Güter finanziert werden und im Zeitpunkt der Gewährung die spätere Rückzahlung nicht als wahrscheinlich erachtet wird.</u> Ansonsten sind sie als Betriebsbeiträge zulasten der Erfolgsrechnung zu erfassen.</p> <p>² Beteiligungen des Verwaltungsvermögens<u>im Verwaltungsvermögen</u> werden als Investitionsbeiträge verbucht,<u>aktiviert</u>, wenn sie voraussichtlich keinen Ertrag abwerfen<u>ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Vordergrund steht.</u></p> <p>³ Es besteht keine Aktivierungsgrenze.</p>
<p>1.2.3 Bilanz (Bestandesrechnung)</p>	<p>1.2.3 Bilanz (Bestandesrechnung)</p>
<p>Art. 33 Begriffe und Zuweisung von Vermögenszugängen</p> <p>¹ Die Bilanz ist als Bestandesrechnung konzipiert und enthält die Aktiven und Passiven des Kantons.</p> <p>² Die Aktiven setzen sich zusammen aus flüssigen Mitteln, Guthaben, Anlagen des Finanzvermögens, transitorischen Aktiven sowie Sachgütern, Darlehen und Beteiligungen, Investitionsbeiträgen, den übrigen aktivierten Ausgaben, den Vorschüssen für die Spezialfinanzierungen und dem Bilanzfehlbetrag.</p>	<p>² Die Aktiven setzen sich zusammen aus flüssigen Mitteln, Guthaben, Anlagen des Finanzvermögens, transitorischen Aktiven sowie Sachgütern, Darlehen und Beteiligungen, Investitionsbeiträgen, den übrigen aktivierten Ausgaben, den Vorschüssen für die Spezialfinanzierungen und dem Bilanzfehlbetrag.</p> <p>a flüssigen Mitteln und kurzfristigen Geldanlagen,</p> <p>b Forderungen,</p> <p>c kurzfristigen Finanzanlagen,</p>

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>³ Die Passiven setzen sich zusammen aus laufenden Verpflichtungen, kurz-, mittel- und langfristigen Schulden, Verpflichtungen für Sonderrechnungen, Rückstellungen, transitorischen Passiven, Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem Eigenkapital.</p>	<p>d aktiven Rechnungsabgrenzungen, e Vorräten und angefangenen Arbeiten, f Finanzanlagen, g Sachanlagen, h Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital, i immateriellen Anlagen, k Darlehen, l Beteiligungen und Grundkapitalien, m Investitionsbeiträgen.</p> <p>³ Die Passiven setzen sich zusammen aus laufenden Verpflichtungen, kurz-, mittel- und langfristigen Schulden, Verpflichtungen für Sonderrechnungen, Rückstellungen, transitorischen Passiven, Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem Eigenkapital.</p> <p>a laufenden Verbindlichkeiten, b kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten, c passiven Rechnungsabgrenzungen, d kurzfristigen Rückstellungen, e langfristigen Finanzverbindlichkeiten, f langfristigen Rückstellungen, g Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital,</p>

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>⁴ Ein Vermögenszugang wird auf Grund der Nutzung oder des Verwendungszwecks dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen zugewiesen, sofern die Aktivierungskriterien erfüllt sind.</p>	<p>h Verpflichtungen bzw. Vorschüssen gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital,</p> <p>i Fonds im Eigenkapital,</p> <p>k Vorfinanzierungen,</p> <p>l Aufwertungsreserven,</p> <p>m Neubewertungsreserven Finanzvermögen,</p> <p>n übrigem Eigenkapital,</p> <p>o Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag.</p>
<p>Art. 35 Zeitliche Abgrenzungen</p> <p>¹ Dem Voranschlagskredit dürfen nur Lieferungen und Leistungen belastet oder gutgeschrieben werden, die im Rechnungsjahr erbracht worden sind.</p> <p>² Transitorische Aktiven und Passiven sind nur zu bilden, wenn die einzelnen Rechnungen für Lieferungen und Leistungen den Betrag von 1000 Franken voraussichtlich übersteigen.</p> <p>³ Die Bildung von transitorischen Aktiven und Passiven ist ab 100'000 Franken pro Einzelereignis von der Finanzverwaltung zu bewilligen.</p> <p>⁴ Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von Absatz 2 und 3 anordnen oder bewilligen.</p>	<p>Art. 35 Zeitliche Abgrenzungen <u>Rechnungsabgrenzungen</u></p> <p>² Transitorische Aktiven <u>Aktive</u> und Passiven <u>passive Rechnungsabgrenzungen</u> sind nur zu bilden, wenn <u>die einzelnen Rechnungen für Lieferungen und Leistungen den Betrag von 1000 der auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Geschäftsfall 100'000 Franken voraussichtlich übersteigen übersteigt.</u></p> <p>³ Die Bildung von transitorischen Aktiven und Passiven ist ab <u>Rechnungsabgrenzungen unter 100'000 Franken pro Einzelereignis von dürfen unter Beachtung der Finanzverwaltung zu bewilligen Stetigkeit vorgenommen werden.</u></p> <p>⁴ Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von Absatz 2 und 3 anordnen oder bewilligen <u>Zeitliche Abgrenzungen müssen der Finanzverwaltung vor dem Rechnungsabschluss zur Kenntnis gebracht werden.</u></p>

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>1.2.4 Mittelflussrechnung</p>	<p>1.2.4 Mittelflussrechnung <u>Geldflussrechnung</u></p>
<p>Art. 36 Begriffe</p> <p>¹ Die Mittelflussrechnung gibt auf Stufe Gesamtstaat Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und deren Ursachen.</p> <p>² Sie stellt die Zu- und Abgänge des Fonds «Flüssige Mittel» dar.</p> <p>³ Der Fonds «Flüssige Mittel» beinhaltet die Geldmittel und die hochliquiden kurzfristigen Geldforderungen (Fälligkeit innert 90 Tagen).</p>	<p>¹ Die Mittelflussrechnung <u>Geldflussrechnung</u> gibt auf Stufe Gesamtstaat Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und deren Ursachen.</p> <p>³ Der Fonds «Flüssige Mittel» beinhaltet die Geldmittel <u>flüssigen Mittel</u> und die <u>hochliquiden kurzfristigen Geldforderungen (Fälligkeit innert 90 Tagen)</u> <u>Finanzanlagen, die innerhalb von drei Monaten verflüssigt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.</u></p>
<p>Art. 37 Gliederung</p> <p>¹ Die Darstellung der Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse in der Mittelflussrechnung erfolgt nach</p> <p>a Geschäftstätigkeit,</p> <p>b Vorgängen im Investitionsbereich sowie</p> <p>c Vorgängen im Finanzbereich.</p>	<p>¹ Die Darstellung der Mittelzuflüsse <u>Geldzuflüsse</u> und Mittelabflüsse <u>Geldabflüsse</u> in der Mittelflussrechnung <u>Geldflussrechnung</u> erfolgt nach</p> <p>a Geschäftstätigkeit <u>operativer Tätigkeit</u>,</p> <p>b Vorgängen im Investitionsbereich sowie <u>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</u>,</p> <p>c Vorgängen im Finanzbereich <u>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</u>.</p>
<p>Art. 38 Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit</p> <p>¹ Der Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit ergibt sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung, korrigiert durch den nicht fondswirksamen Aufwand und Ertrag (indirekte Methode).</p>	<p>Art. 38 Mittelfluss <u>Geldfluss</u> aus Geschäftstätigkeit <u>operativer Tätigkeit</u></p> <p>¹ Der Mittelfluss <u>Geldfluss</u> aus Geschäftstätigkeit <u>operativer Tätigkeit</u> ergibt sich aus dem Saldo <u>Ergebnis</u> der Laufenden Rechnung <u>Erfolgsrechnung</u>, korrigiert durch den nicht fondswirksamen Aufwand und Ertrag (indirekte Methode).</p>
<p>Art. 41 Zuordnung</p>	

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>¹ Die Spezialfinanzierungen gemäss Artikel 14 FLG¹⁾ bilden einen integrierenden Bestandteil des kantonalen Finanz- und Rechnungswesens.</p> <p>² Spezialfinanzierungen sind fest einer rechnungsführenden Organisationseinheit zugewiesen. Jede Spezialfinanzierung ist mittels eines eigenen Segments auszuweisen.</p>	<p>³ Die Zuweisung zum Fremdkapital erfolgt, wenn die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert und dieses keinen wesentlichen Spielraum offen lässt betreffend Art und Höhe der Gebühren oder der Verwendung der Mittel.</p> <p>⁴ Die Zuweisung zum Eigenkapital erfolgt, wenn die Rechtsgrundlage auf kantonalem Recht basiert oder wenn eine Rechtsgrundlage, die auf übergeordnetem Recht basiert, dem Kanton einen wesentlichen Spielraum offen lässt.</p>
<p>Art. 42 Einlagen und Entnahmen</p> <p>¹ Die Einlagen in die Spezialfinanzierungen und die Entnahmen daraus werden in der Laufenden Rechnung der Spezialfinanzierungen verbucht. Sie verändern das Kapital der Spezialfinanzierung (Verpflichtung des Kantons gegenüber der Spezialfinanzierung) und bewirken den erforderlichen Ausgleich der Laufenden Rechnung der Spezialfinanzierung.</p>	<p>¹ Die Einlagen in die Spezialfinanzierungen und die Entnahmen daraus werden nur in der Laufenden Rechnung der Spezialfinanzierungen Erfolgsrechnung verbucht. Sie verändern das Kapital der Spezialfinanzierung (Verpflichtung des Kantons gegenüber der Spezialfinanzierung) und bewirken den erforderlichen Ausgleich der Laufenden Rechnung der Spezialfinanzierung.</p> <p>² Bestandesveränderungen bei Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden beim Jahresabschluss erfolgswirksam verbucht.</p> <p>³ Bestandesveränderungen bei Spezialfinanzierungen im Fremdkapital werden brutto über die Erfolgsrechnung verbucht.</p>
<p>Art. 43 Vorschüsse</p>	

¹⁾ BSG 620.0

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>¹ Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung gemäss Artikel 14 Absatz 4 FLG¹⁾ sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben spätestens innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung in der Spezialfinanzierung zurückzuerstatten.</p>	<p>¹ Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung <u>Erfolgsrechnung</u> gemäss Artikel 14 Absatz 4 FLG sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben spätestens innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung in der Spezialfinanzierung zurückzuerstatten.</p>
<p>Art. 46 Debitoren</p> <p>¹ Für mutmassliche Debitorenverluste werden keine pauschalen Wertberichtigungen (Delkredere) vorgenommen.</p>	<p>Art. 46 Debitoren<u>Forderungen</u></p> <p>¹ Für mutmassliche Debitorenverluste werden keine pauschalen <u>zweifelhafte Forderungen, bei allgemeinem Kreditrisiko und für zu erwartende Ertragsminderungen (Rabatte, Preisnachlässe usw.) sind</u> Wertberichtigungen (Delkredere) vorgenommen <u>zu bilden.</u></p>
<p>Art. 47 Vorräte</p> <p>¹ Alle Vorräte sind höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. zum tieferen Marktpreis zu bewerten.</p>	<p>¹ Alle Vorräte sind höchstens zu den <u>mit dem niedrigsten Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. zum tieferen Marktpreis</u> Herstellkosten und dem Nettoveräusserungswert <u>zu bewerten.</u></p>
<p>Art. 48 Landwirtschaftliche Güter und Viehhabe</p> <p>¹ Landwirtschaftliche Güter und Viehhabe werden nach den branchenüblichen Richtlinien bewertet.</p>	<p>¹ Landwirtschaftliche Güter und Viehhabe werden nach den <u>Für die Bewertung gelten die branchenüblichen Richtlinien bewertet</u> Produzentenpreise.</p>
<p>Art. 49 Wertschriften und Beteiligungen</p> <p>¹ Die Bewertung der Wertschriften und Beteiligungen erfolgt höchstens zum Anschaffungswert bzw. zum tieferen Kurs- oder Marktwert.</p>	<p>¹ Die <u>Bei der Erfassung erfolgt die</u> Bewertung der Wertschriften und Beteiligungen erfolgt höchstens zum Anschaffungswert bzw. zum tieferen Kurs- oder Marktwert.</p>

¹⁾ BSG 620.0

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>² Werden Aktiven in juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen und hält der Kanton an diesen eine Beteiligung, darf die Beteiligung in der Regel nicht über den bisherigen Buchwert der Aktiven bewertet werden. Eine allfällige Höherbewertung wird durch eine entsprechende Wertberichtigung in der Jahresrechnung korrigiert.</p>	<p>² Werden Aktiven in juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Die Folgebewertungen erfolgen im <u>Verwaltungsvermögen nach dem Anschaffungskostenmodell</u> und hält der Kanton an diesen eine Beteiligung, darf die Beteiligung in der Regel nicht über den bisherigen Buchwert der Aktiven bewertet werden. Eine allfällige Höherbewertung wird durch eine entsprechende Wertberichtigung in der Jahresrechnung korrigiert. <u>im Finanzvermögen nach dem Modell des tatsächlichen Werts.</u></p>
<p>Art. 51 Sachgüter, ohne Liegenschaften</p> <p>¹ Sachgüter werden höchstens zum Anschaffungswert oder zum Herstellungswert bewertet. Diese Regelung gilt nicht für Liegenschaften.</p>	<p>Art. 51 Sachgüter, ohne Liegenschaften <u>Sachanlagen</u></p> <p>¹ <u>Sachgüter Sachanlagen</u> werden höchstens zum Anschaffungswert zu Anschaffungs- oder zum Herstellungswert bewertet. Diese Regelung gilt nicht für Liegenschaften <u>Herstellungskosten</u> erfasst.</p> <p>² Nach der Erfassung ist eine Sachanlage im Verwaltungsvermögen zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten und im Finanzvermögen zum tatsächlichen Wert zu bilanzieren.</p>
<p>Art. 53 Investitionsbeiträge</p> <p>¹ Investitionsbeiträge werden höchstens zum Nettoauszahlungsbetrag bewertet.</p>	<p>¹ <u>Ausgerichtete</u> Investitionsbeiträge werden höchstens zum <u>Nettoauszahlungsbetrag bewertet</u> <u>aktiviert</u>.</p> <p>² Empfangene Investitionsbeiträge werden passiviert.</p> <p>³ Zugesicherte Investitionsbeiträge werden zum Zeitpunkt der definitiven Zugesicherung aktiviert bzw. passiviert. Die Belastung bzw. Entlastung der Investitionsrechnung erfolgt jedoch erst zum Zeitpunkt des Geldabflusses bzw. Geldzuflusses.</p> <p>⁴ Es besteht keine Aktivierungsgrenze.</p>
<p>Art. 54 Liegenschaften</p> <p>¹ Im Finanzvermögen werden bebaute Liegenschaften höchstens zum amtlichen Wert, unbebaute Liegenschaften höchstens zum Anschaffungswert bewertet.</p>	<p>Art. 54 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>² Im Verwaltungsvermögen werden alle Liegenschaften höchstens zum Anschaffungswert bewertet.</p>	
<p>Art. 55 Immaterielle Güter</p> <p>¹ Immaterielle Anlagewerte werden nicht bilanziert.</p>	<p>Art. 55 Immaterielle Güter <u>Anlagen</u></p> <p>¹ Immaterielle Anlagewerte werden nicht bilanziert <u>zu Anschaffungs- oder Herstellkosten aktiviert.</u></p> <p>² Nach der Erfassung ist eine immaterielle Anlage im Verwaltungsvermögen zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten und im Finanzvermögen zum tatsächlichen Wert zu bilanzieren.</p> <p>³ Es gilt eine Aktivierungsuntergrenze von 100'000 Franken.</p>
<p>Art. 56 Aufwertungen</p> <p>¹ Vermögenswerte dürfen nicht aufgewertet werden.</p>	<p>¹ Vermögenswerte <u>im Verwaltungsvermögen</u> dürfen nicht aufgewertet werden.</p>
<p>Art. 59 Inventarisierungsgrenze</p> <p>¹ Alle Anlagegüter mit einem Anschaffungswert ab 5000 Franken sind zu inventarisieren.</p>	<p>¹ Alle Anlagegüter mit einem Anschaffungswert <u>Das Finanzanlagevermögen und Investitionsbeiträge sind immer, das Sachanlagevermögen ab 5000 Franken sind und das immaterielle Anlagevermögen ab 100'000 Franken Anschaffungswert</u> zu inventarisieren.</p>
<p>Art. 60 Vorräte</p> <p>¹ Vorräte und angefangene Arbeiten sind durch die Direktionen und die Staatskanzlei nach den Grundsätzen der Rechnungslegung gemäss Artikel 5 FLG zu inventarisieren.</p> <p>² Die Finanzverwaltung kann ergänzende Weisungen erlassen.</p>	<p>¹ Vorräte und angefangene Arbeiten sind durch die Direktionen und die Staatskanzlei nach den Grundsätzen der Rechnungslegung gemäss Artikel 5 FLG zu inventarisieren.</p> <p>² <u>Aufgehoben.</u></p>
<p>Art. 74 Bewertungsgrundsätze</p>	

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>¹ In der Betriebsbuchhaltung gelten für die nachfolgenden Positionen die Bewertungsgrundsätze gemäss den Bestimmungen zur Finanzbuchhaltung (Abschnitt 2.6):</p> <ul style="list-style-type: none">a Vorräte,b landwirtschaftliche Güter und Viehhabe,c Darlehen,d Sachgüter (ohne Liegenschaften),e Investitionsbeiträge.	<p>d Sachgüter (ohne Liegenschaften) <u>Sachanlagen</u>,</p>
<p>Art. 78 Liegenschaften</p> <p>¹ Liegenschaften werden höchstens zum Verkehrswert bewertet.</p>	<p>Art. 78 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 79 Immaterielle Anlagewerte</p> <p>¹ Erworbene immaterielle Werte können nur bilanziert werden, wenn sie über mehrere Jahre einen für den Kanton messbaren Nutzen bringen.</p> <p>² Selbst erarbeitete immaterielle Anlagewerte dürfen nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Bilanzierung folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a der immaterielle Wert ist identifizierbar,b der immaterielle Wert wird einen für den Kanton messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen,c die zur Schaffung des immateriellen Werts angefallenen Aufwendungen können separat erfasst und gemessen werden undd es ist wahrscheinlich, dass die zur Fertigstellung und Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Werts nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.	<p>Art. 79 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>³ Immaterielle Anlagewerte werden höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bewertet.</p>	
<p>Art. 80</p> <p>¹ In der Überleitung werden die Differenzen zwischen der Laufenden Rechnung und der betrieblichen Erfolgsrechnung sowie zwischen der Bilanz und der betrieblichen Bilanz dargestellt. Sie ist durch die rechnungsführenden Organisationseinheiten zu erstellen.</p> <p>² Die Elemente der Überleitung von der Laufenden Rechnung zur betrieblichen Erfolgsrechnung sind namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a nicht betriebsnotwendige Aufwände und Erträge, b ausserordentliche Aufwände und Erträge, c ordentliche sachliche Abgrenzungen, d kalkulatorische Kosten, e Leistungsverrechnungen, f Differenzen aus der unterschiedlichen Behandlung von Spezialfinanzierungen, g Aufwände und Erträge aus Besonderen Rechnungen ohne Betriebsbuchhaltung, h allfällige Differenzen aus Besonderen Rechnungen. <p>³ Die Elemente der Überleitung von der Bilanz zur betrieblichen Bilanz sind namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a nicht betriebsnotwendige Aktiv- und Passivpositionen, b Differenzen aus Rückstellungen, c Differenzen aus aktivierten Eigenleistungen, 	<p>¹ In der Überleitung werden die Differenzen zwischen der Laufenden Rechnung <u>Erfolgsrechnung</u> und der betrieblichen Erfolgsrechnung sowie zwischen der Bilanz und der betrieblichen Bilanz dargestellt. Sie ist durch die rechnungsführenden Organisationseinheiten zu erstellen.</p> <p>² Die Elemente der Überleitung von der Laufenden Rechnung <u>Erfolgsrechnung</u> zur betrieblichen Erfolgsrechnung sind namentlich</p>

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>d Differenzen aus der Bewertung Finanz- und Betriebsbuchhaltung,</p> <p>e Differenzen aus den Abschreibungen Finanz- und Betriebsbuchhaltung,</p> <p>f Differenzen aus den Abschreibungen Spezialfinanzierungen,</p> <p>g Aktiv- und Passivpositionen aus Besonderen Rechnungen ohne Betriebsbuchhaltung,</p> <p>h allfällige Differenzen aus Besonderen Rechnungen.</p>	
<p>Art. 84 Primäre Kosten und Erlöse</p> <p>¹ Primäre Kosten und Erlöse sind die Kosten und Erlöse, welche aus dem von ausserhalb des Geltungsbereichs des FLG bezogenen Wertverzehr von Gütern und Dienstleistungen entstehen. Sie werden Kostenstellen oder Kostenträgern zugerechnet.</p> <p>² Sie werden von der Laufenden Rechnung in die Kostenartenrechnung übernommen, wobei die Kostenart dem Konto entspricht. Wo nötig, werden sie gemäss Weisungen der Finanzverwaltung sachlich abgegrenzt.</p>	<p>² Sie werden von der Laufenden Rechnung <u>Erfolgsrechnung</u> in die Kostenartenrechnung übernommen, wobei die Kostenart dem Konto entspricht. Wo nötig, werden sie gemäss Weisungen der Finanzverwaltung sachlich abgegrenzt.</p>
<p>Art. 87 Kalkulatorische Abschreibungen</p> <p>¹ Kalkulatorische Abschreibungen sind Wertverminderungen der Anlagegüter, die durch technische oder wirtschaftliche Abnutzung der Anlagegüter während einer voraussichtlichen oder üblichen Nutzungsdauer entstehen.</p> <p>² Die kalkulatorische Abschreibung eines Anlageguts erfolgt immer linear ab dem Zeitpunkt der Aktivierung bis zum Ende der geplanten Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer wird je Anlageklasse durch die Finanzverwaltung festgelegt.</p> <p>³ Für Anlagegüter im Bau werden kalkulatorische Abschreibungen erst ab dem Beginn der betrieblichen Nutzung vorgenommen.</p>	

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>⁴ Grundsätzlich werden keine Abschreibungen über den Anschaffungswert hinaus vorgenommen. In Ausnahmefällen kann die Finanzverwaltung die Bewilligung erteilen, das Anlagegut auf den aktuellen Wert aufzuwerten und über die verlängerte Nutzungsdauer abzuschreiben.</p> <p>⁵ Aufwertungsgewinne sind als Erlös in der Deckungsbeitragsstufe I auszuweisen.</p>	<p>⁵ Aufwertungsgewinne sind als Erlös <u>in der Deckungsbeitragsstufe im Saldo I (Globalbudget) des Deckungsbeitragsausweises</u> auszuweisen.¶</p> <p>-</p>
<p>Art. 104 Deckungsbeitragsausweis</p> <p>¹ Die Deckungsbeitragsrechnung ist gemäss dem Ausweis in Anhang 2 dieser Verordnung zu gliedern.</p> <p>² Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe I je Produktgruppe ist als Steuerungsgrösse gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b FLG¹⁾ relevant.</p> <p>³ Die Finanzverwaltung legt die Zuordnung von Kosten- und Erlösarten zu den Deckungsbeitragsstufen fest.</p> <p>⁴ Die Deckungsbeitragsrechnung ist mit folgenden Werten zu ergänzen:</p> <p>a durchlaufende Beiträge,</p> <p>b Drittmittel,</p> <p>c direkt auf die Produktgruppen zuteilbare Nettoinvestitionen.</p>	<p>² Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe I <u>(Globalbudget) des Deckungsbeitragsausweises</u> je Produktgruppe ist als Steuerungsgrösse gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b FLG relevant.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 105 Fiskalische Erlöse und Bussen</p> <p>¹ Die fiskalischen Erlöse und Bussen sind auf der Deckungsbeitragsstufe IV auszuweisen.</p> <p>² Fiskalische Erlöse sind</p>	<p>¹ Die fiskalischen Erlöse und Bussen sind auf der Deckungsbeitragsstufe IV <u>im Saldo II des Deckungsbeitragsausweises</u> auszuweisen.</p>

1) BSG 620.0

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>a die Steuern, b die Regalabgaben, c die Monopolabgaben, d die Ersatzabgaben, e die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung.</p>	
<p>Art. 106 Staatsbeiträge</p> <p>¹ Die Staatsbeiträge des Kantons gemäss Artikel 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG¹) und deren allfällige Rückerstattung sind auf der Deckungsbeitragsstufe IV auszuweisen.</p> <p>² Als Rahmenwerte der Staatsbeiträge gemäss Artikel 62 Absatz 4 FLG³) werden die Kosten und Erlöse sämtlicher Staatsbeiträge je Produktgruppe bezeichnet. Kosten und Erlöse aus der Bewirtschaftung der Staatsbeiträge gehören nicht dazu.</p>	<p>¹ Die Staatsbeiträge des Kantons gemäss Artikel 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG(StBG)²) und deren allfällige Rückerstattung sind <u>auf der Deckungsbeitragsstufe IV im Saldo II des Deckungsbeitragsausweises</u> auszuweisen.</p> <p>² Als Rahmenwerte der Staatsbeiträge gemäss Artikel 62 Absatz 4 FLG werden die Kosten und Erlöse sämtlicher Staatsbeiträge je Produktgruppe bezeichnet. Kosten und Erlöse aus der Bewirtschaftung der Staatsbeiträge gehören nicht dazu.</p>
<p>Art. 107 Begriff</p> <p>¹ In der Anlagenbuchhaltung werden Werte des Finanzanlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens gemäss Artikel 108 erfasst.</p> <p>² Sie liefert die notwendigen Buchungsdaten (Bilanzwerte, Abschreibungen, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) für die Finanz- und die Betriebsbuchhaltung sowie statistische Werte für den Anhang der Jahresrechnung und für das Inventar.</p>	<p>² Sie liefert die notwendigen Buchungsdaten (Bilanzwerte, Abschreibungen, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) für die Finanz- und die Betriebsbuchhaltung sowie statistische Werte für <u>den Anhang der die ergänzenden Angaben zur</u> Jahresrechnung und für das Inventar.</p>

1) BSG 641.1
2) BSG 641.1
3) BSG 620.0

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>³ ...</p>	
<p>Art. 109 Gliederung</p> <p>¹ Die Anlagenbuchhaltung wird mittels einer durch die Finanzverwaltung vorgegebenen einheitlichen Gliederung strukturiert. Diese weist folgende Anlagekategorien auf:</p> <p>a realisierbares Finanzanlagevermögen, b nichtrealisierbares Finanzanlagevermögen, c Investitionsbeiträge, d materielle Enteignungen, e mobiles Sachanlagevermögen, f immobilies Sachanlagevermögen mit den Anlagenhauptgruppen realisierbares Sachanlagevermögen und nichtrealisierbares Sachanlagevermögen, g immaterielles Anlagevermögen.</p> <p>² Als weitere Kategorien werden Eventualguthaben und Eventualverpflichtungen geführt.</p> <p>³ Die unterste Gliederungseinheit bildet die Anlageklasse. Jede Anlageklasse ist eindeutig einem Bilanzkonto des Kontenrahmens gemäss Artikel 18 (Anhang 1) zugeordnet, mit Ausnahme von Eventualguthaben und Eventualverpflichtungen gemäss Absatz 2.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die unterste Gliederungseinheit bildet die Anlageklasse. Jede Anlageklasse ist eindeutig einem Bilanzkonto des Kontenrahmens der entsprechenden Anlagekategorie gemäss Artikel 18 (Anhang 1) zugeordnet, mit Ausnahme von Eventualguthaben und Eventualverpflichtungen gemäss Absatz 2.</p>
<p>Art. 110 Zuordnung von Anlagegütern</p> <p>¹ Jedes Anlagegut wird eindeutig einer Anlageklasse zugeordnet.</p> <p>² Es ist durch die rechnungsführende Organisationseinheit einer Kostenstelle oder einem Kostenträger zuzuordnen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>Art. 114 Verzug</p> <p>¹ Nach der ersten Mahnung sind Mahngebühren von 20 bis 100 Franken zu erheben.</p> <p>² Die Höhe des Verzugszinssatzes entspricht dem jeweils gültigen Satz für Verzugszinsen gemäss der Verordnung vom 27. November 2002 über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern (VVZV¹)</p> <p>³ Bei Gebühren gilt Artikel 74 FLG³). Weitere Vorschriften der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Nach der ersten Mahnung sind Mahngebühren. Zahlungserinnerung ist für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr von 20 bis 100 Franken zu erheben.</p> <p>² Die Höhe des Verzugszinssatzes entspricht dem jeweils gültigen Satz für Verzugszinsen gemäss der Verordnung vom 27. November 2002 <u>18. Oktober 2000</u> über Verzugs- den Bezug und Vergütungszins bei den direkten Steuern (VVZV <u>die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV)</u>²⁾</p>
<p>Art. 128</p> <p>¹ Dem Regierungsrat wird zuhanden des Grossen Rates die Führung einer Besonderen Rechnung von jener Direktion bzw. der Staatskanzlei beantragt, in deren fachlichem Zuständigkeitsbereich die betreffende rechnungsführende Organisationseinheit liegt.</p> <p>² Der Antrag an den Regierungsrat enthält</p> <p>a eine umfassende sachliche Begründung, weshalb eine Besondere Rechnung geführt werden soll,</p> <p>b die notwendigen Fach- und Systemkonzepte der Besonderen Rechnung,</p> <p>c eine Vorgehensplanung zur reibungslosen Einführung,</p> <p>d einen Ausweis der Zusatzkosten, welche mit der Einführung und dem Betrieb einer Besonderen Rechnung verbunden sind,</p>	

¹⁾ Aufgehoben durch BAG 03-107

²⁾ BSG 661.733

³⁾ BSG 620.0

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>e eine Stellungnahme der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion, f einen Verordnungsentwurf gemäss Artikel 36 Absatz 2 FLG¹⁾.</p> <p>³ Die Finanzdirektion kann für die Führung von Besonderen Rechnungen Weisungen erlassen.</p>	<p>f einen Verordnungsentwurf gemäss Artikel 36 Absatz 2 FLG.</p>
<p>Art. 132 Querschnittsleistungen</p> <p>¹ Querschnittsleistungen gemäss Artikel 38 Absatz 1 FLG²⁾ sind Leistungen, welche eine rechnungsführende Organisationseinheit direktionsübergreifend erbringt.</p> <p>² Als Querschnittsleistungen gelten auch direktionsinterne Leistungen der Generalsekretariate, der Rechtsämter und von Ämtern mit Querschnittsaufgaben.</p>	<p>¹ Querschnittsleistungen gemäss Artikel 38 Absatz 1 FLG sind Leistungen, welche <u>die</u> eine rechnungsführende Organisationseinheit direktionsübergreifend erbringt.</p>
<p>Art. 171 Erarbeitung des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans</p> <p>¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei überprüfen die in den Produkten und Produktgruppen definierten Leistungs- und Wirkungsziele und leiten den Personal- und Investitionsbedarf ab.</p> <p>² Sie erstellen den Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan gemäss den Vorgaben des Regierungsrats.</p> <p>³ Die Finanzdirektion plausibilisiert die Planungsergebnisse der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, überprüft die Einhaltung der Vorgaben und stellt dem Regierungsrat Antrag unter Beilage der vorgängig eingeholten Stellungnahmen der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zur Bereinigung festgestellter Abweichungen.</p>	<p>¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei überprüfen die in den Produkten und Produktgruppen definierten Leistungs- und Wirkungsziele <u>Leistungen</u> und leiten den Personal- und Investitionsbedarf ab.</p>
<p>Art. 185 Zuständigkeit</p>	<p>Art. 185 Aufgehoben.</p>

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 620.0

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
<p>¹ Die Finanzdirektion führt die Anlaufstelle im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 OrG¹⁾.</p> <p>² Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann Anliegen im Sinn von Artikel 24 Absatz 3 OrG schriftlich bei der Anlaufstelle geltend machen.</p> <p>³ Anliegen sind erst bei der Anlaufstelle geltend zu machen, wenn Gespräche mit den Vorgesetzten oder die Geltendmachung im Rahmen des Vorschlagswesens erfolglos geblieben sind.</p>	
<p>Art. 186 Behandlung</p> <p>¹ Die Anlaufstelle leitet die Eingaben an die zuständige Stelle weiter und setzt dieser Frist zur Bearbeitung. Sie ist befugt, die Direktionen und die Staatskanzlei sowie den Regierungsrat mit Eingaben zu befassen.</p> <p>² Die Anlaufstelle informiert die Verfasserin oder den Verfasser der Eingabe über die Art und Weise der Erledigung.</p> <p>³ Die Anlaufstelle berichtet im Rahmen des Geschäftsberichtes gemäss Artikel 63 FLG²⁾ über ihre Tätigkeit.</p>	<p>Art. 186 Aufgehoben.</p>
<p>Anhänge</p>	
<p>1 zu Artikel 18 und 83</p>	<p>1 zu Artikel 18 und 83 (<i>geändert</i>)</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

¹⁾ BSG 152.01

²⁾ BSG 620.0

Geltendes Recht	Formelle Verabschiedung
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
	Bern, 9. November 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer